

Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

vom 13.12.2018

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm in seiner Sitzung am 21.11.2018 die nachfolgende Finanzordnung beschlossen. Das Präsidium der Universität Ulm hat der Satzung mit Schreiben vom 06.12.2018 (Az.82.10>0001) zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in weiblicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen alle Geschlechter und können in jeweils gewünschter Form geführt werden.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Finanzangelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, im Folgenden nur Studierendenschaft genannt, der Universität Ulm.
- (2) Die Finanzordnung gilt für die gesamte Studierendenvertretung und somit für alle Organe und Beauftragten der Verfassten Studierendenschaft.

§ 2 – Vermögen der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die StudierendenExekutive (StEx) und die FachbereichSvertretungen (FSen) verwalten das Vermögen der Studierendenschaft der Universität Ulm nach Maßgabe dieser Finanzordnung, der Landeshaushaltsordnung und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- (2) Das Vermögen der Studierendenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung zu verwenden. Die Verwendung des Vermögens ist im Haushaltplan durch das StudierendenParlament festzuschreiben.
- (3) Aus Mitteln der Studierendenschaft angeschafftes Inventar ist deren Eigentum und als solches zu inventarisieren.
- (4) Die Studierendenschaft kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß LHG § 65 auch Einnahmen generieren.
- (5) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben.

§ 3 – Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive

- (1) Die Aufgaben des Finanzreferenten nach LHG § 65 b übernimmt die für Finanzen zuständige Person in der StudierendenExekutive. Sie trägt den Titel Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive.
- (2) Der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive obliegt in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Haushalt nach LHG § 65 b i.S.v. LHO § 9 besonders
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs zur Abstimmung im StudierendenParlament,
 - b) die Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft sowohl auf zentraler Ebene als auch im Bereich der FachbereichSvertretungen gemäß § 6 dieser Ordnung,

- c) die Kontrolle sowie die Sicherstellung der Einhaltung des inhaltlichen Rahmens sämtlicher Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft und
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 11 dieser Ordnung,
- e) die Haushaltsprüfungen während des Haushaltsjahres zum Beispiel bei Abschluss einzelner Projekte und
- f) die Beratung der FachbereichSvertretungen diesem Bereich.

§ 4 – Haushaltsausschuss (HHA)

(1) Im Sinne von § 7 Absatz 1 Punkt c) der Organisationssatzung bilden StudierendenParlament und FachSchaffenRat einen ständigen Haushaltsausschuss. Dazu benennen sie zu Beginn ihrer Amtszeit jeweils mindestens eine Studierende. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht der StudierendenExekutive angehören.

(2) Die Aufgaben des HHA sind insbesondere:

- a) die Unterstützung der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutiven und der Beauftragten für den Haushalt bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs,
- b) die Koordination der Interessen des StudierendenParlament in allen Finanzangelegenheiten, insbesondere der parlamentarischen Kontrolle der Haushaltsführung und
- c) die Unterstützung der Kommunikation in Finanzangelegenheiten zwischen StudierendenParlament, FachSchaffenRat und StudierendenExekutive.

§ 5 – Beauftragte für den Haushalt nach LHG § 65 b i.S.v. LHO § 9

(1) Der Beauftragten für den Haushalt obliegt neben den in der LHO genannten Zuständigkeiten insbesondere die Aufgabe, die Finanzen der Studierendenschaft zu kontrollieren und die rechtmäßige Verwendung der Gelder zu gewährleisten. Insbesondere gehört dazu:

- a) das Aufstellen eines Haushaltsplanentwurfs, hierbei berät sie die Vertreterinnen der StudierendenExekutive und die FS-Finanzerinnen,
- b) die Zusammenarbeit mit der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und dem Haushaltsausschuss bei der Erstellung des Jahresabschlusses gemäß § 9 dieser Ordnung,
- c) die Unterstützung der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und des HHA im Rahmen von Haushaltsprüfungen während des Haushaltsjahres zum Beispiel bei Abschluss einzelner Projekte,
- d) die Kontrolle sowie die Sicherstellung der Einhaltung des rechtlichen Rahmens sämtlicher Finanzangelegenheiten der Studierendenschaft und
- e) die Beratung der FachbereichSvertretungen und der StudierendenExekutive, vor allem der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive, in diesem Bereich.

(2) Die Beauftragte für den Haushalt wird von der Vorsitzenden der StudierendenExekutive bestellt und ist dieser rechenschaftspflichtig. Dienststelle für die Beauftragte für den Haushalt ist nach LHG § 65 b Abs. 2 die Gliedkörperschaft, sie ist der Vorsitzenden des exekutiven Organs direkt unterstellt.

§ 6 – FachbereichSvertretungen (FS)

(1) Jede FachbereichSvertretung muss eine zuständige FS-Financerin benennen (Wahl auf einer beschlussfähigen FS-Sitzung) und diese Benennung und alle Änderungen an die StudierendenExekutive schriftlich (per E-Mail) kommunizieren. Ohne Benennung einer FS-Financerin kann eine FachbereichSvertretung ihre Mittel nicht verwenden.

(2) Jeder FachbereichSvertretung werden im Haushalt Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugeteilt. Darüber hinaus kann Projektunterstützung aus dem Haushalt der Studierendenschaft bei der StudierendenExekutive bzw. dem StudierendenParlament beantragt werden sowohl für das kommende als auch im laufenden Haushaltsjahr nach § 9.

(3) Die Mittel einer FachbereichSvertretung werden wie folgt verwaltet: Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive verwaltet die Finanzen der FachbereichSvertretungen in Kooperation mit der Beauftragten für den Haushalt:

a) Die FS-Financerin leitet zu bezahlende Rechnungen an die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive weiter.

b) Die FS-Financerin ist für die inhaltliche Kontrolle und ausreichende Beschlusslage innerhalb der FachbereichSvertretung zuständig.

c) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive erstellt unter Einbeziehung des Beauftragten für den Haushalt und der FS-Financerin die Jahresabrechnung für die FachbereichSvertretung.

(4) Entgegen der Regelung in Absatz 3 kann die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive in Absprache mit der Beauftragten für den Haushalt einzelnen FS-Financerinnen die folgenden weitreichenden Befugnisse erteilen, damit die FS-Financerin die FS-Finanzen selbst verwalten kann:

a) Die FS-Financerin kann die Bezahlung von Rechnungen ihrer FachbereichSvertretung selbst veranlassen.

b) Die FS-Financerin ist für die inhaltliche Kontrolle und Einhaltung des Gesamtvermögens der FachbereichSvertretung zuständig.

d) Die FS-Financerin erstellt für die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und die Beauftragte für den Haushalt zum Quartalsende eine Abrechnung inkl. Belege zur Überprüfung der Einhaltung des Budgets und des rechtlichen Rahmens.

e) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive und die Beauftragte für den Haushalt können jederzeit die eigenständig geführten Finanzen kontrollieren.

f) Treten schwerwiegende Probleme bei der Buchführung oder Ausgaben für rechtlich nicht gedeckte Vorgänge auf, kann unverzüglich auf eine Führung der Finanzen nach Absatz 3 umgestellt werden.

(5) Die FS-Financerinnen reichen vor Erstellung des Haushaltsplans alle gewünschten Haushaltsposten bei der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive ein.

(6) Abrechnungen und Belege werden zentral bei der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften aufbewahrt, sofern durch Verträge nicht anderweitig geregelt, die FachbereichSvertretung behält gegebenenfalls Kopien.

§ 7 – Haushaltsplan (HHP)

(1) Sonderregelung für den ersten Haushalt der wiedereingeführten Verfassten Studierendenschaft: Der Haushaltsplan für das Jahr 2014 tritt sofort nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft und gilt auch rückwirkend für die vorangegangenen Monate des Geschäftsjahres. Mit dem Haushaltsplan 2014 erfolgt ebenfalls die Verwendung der eingenommen Beiträge aus dem Wintersemester 2013/14 und entsprechend die Rechnungslegung im Haushaltsjahr 2014.

(2) Der Haushaltsplan

a) enthält eine Aufstellung aller zur Ausführung der Aufgaben der Studierendenvertretung geplanten Mittel des Haushaltsjahres und legt die Verteilung der Mittel verpflichtend fest,

b) wird von der StudierendenExekutive erstellt, wobei diese dabei fachlich von der Beauftragten für den Haushalt nach § 3 dieser Ordnung unterstützt wird und

c) wird jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr) im StudierendenParlament verabschiedet und ist durch das Präsidium der Universität zu genehmigen.

(3) Vor der Erstellung eines Haushaltsplans für das kommende Haushaltsjahr soll die StudierendenExekutive mit ausreichend Vorlauf alle Organe der Studierendenvertretung auffordern, Vorschläge für die Gestaltung des Haushaltsplanes einzureichen.

(4) Der erste Haushaltsplanentwurf für das folgende Jahr wird bis zum 01.11. dem StudierendenParlament von der StudierendenExekutive vorgelegt. Der Beschluss des Haushaltsplans im StudierendenParlament muss zeitlich so erfolgen, dass eine Genehmigung durch das Präsidium der Universität Ulm bis spätestens 20.12. möglich ist.

(5) Zwischen der Vorstellung des ersten Haushaltsplanentwurfs und dem Versand einer endgültigen Vorlage zur Abstimmung im StudierendenParlament können Veränderungen am Haushaltsplanentwurf vorgenommen werden; die Änderungen sind dem StudierendenParlament schriftlich mitzuteilen. Nach Versand der endgültigen Vorlage sind Veränderungen nur in begründeten Einzelfällen und nur auf Antrag direkt an das StudierendenParlament und in Kenntnissetzung der StudierendenExekutive zulässig. Die endgültige Vorlage muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der beschlussfassenden Sitzung versandt werden

(6) Im Haushaltsplan sind Einnahme- und Ausgabepositionen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung aufzuführen.

(7) Der Haushaltsplan ist von der Studierendenvertretung durch die StudierendenExekutive in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, zu veröffentlichen.

(8) Mehreinnahmen ermächtigen zu Mehrausgaben, soweit dies im Haushaltsplan entsprechend vermerkt wurde:

(a) Mehreinnahmen der einzelnen FachbereichSvertretungen können grundsätzlich für Mehrausgaben im Rahmen der im Haushaltsplan für die jeweiligen FachbereichSvertretungen vorgesehenen Zweckbestimmungen genutzt werden oder fließen in die Rücklagen der jeweiligen FachbereichSvertretungen.

(b) Mehreinnahmen aller anderen Organe der Studierendenschaft können grundsätzlich für Mehrausgaben im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Zweckbestimmungen genutzt werden oder fließen in das Vermögen bzw. die Rücklagen der Verfassten Studierendenschaft

(9) Gegenseitige Deckungsfähigkeiten von Titeln werden im Haushaltsplan unter Berücksichtigung von § 9 kenntlich gemacht.

(10) Haushaltsplanänderungen

a) können im begründeten Einzelfall vom Parlament vorgenommen werden,

b) sind mit denselben Mehrheiten wie für den Haushaltsplan selbst durchzuführen,

c) müssen in einem Nachtragshaushalt festgeschrieben, durch das Präsidium der Universität Ulm genehmigt und veröffentlicht werden. Ein Nachtragshaushalt umfasst die gesamten Haushaltsposten der Studierendenschaft inkl. aller Änderungen und gilt nach seiner Verabschiedung als allein gültiger Haushaltsplan der Studierendenschaft.

(11) Die Fachbereichsvertretungen beantragen beim Studierendenparlament ihr Budget für das kommende Haushaltsjahr. Dem Antrag ist ein Haushaltsplan beizulegen.

- a) Jeder Fachschaft wird ein Grundbetrag von 500€ zur Verfügung gestellt, selbst wenn kein Budget beantragt wird.
- b) Per Antrag können weitere 3.500€ beantragt werden.
- c) 20% des Budgets (maximales Budget 4.000€) für das kommende Haushaltsjahr werden aus den Rücklagen der Fachbereichsvertretungen entnommen, insofern dadurch 1.000€ der Rücklagen nicht unterschritten werden.
- d) Sollte eine Fachschaft mehr als 4.000€ für das kommende Haushaltsjahr benötigen, kann sie dies per Begründung beim Studierendenparlament beantragen oder aus den Rücklagen verwenden.

§ 8 - Beschlussfassung von Finanzentscheidungen

(1) Alle Finanzbeschlüsse des StudierendenParlaments werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StudierendenParlaments getroffen.

§ 9 – Finanzanträge im laufenden Haushaltsjahr

(1) Finanzanträge für zusätzliche Mittel sind schriftlich bei der StudierendenExekutive bzw. beim StudierendenParlament zu stellen.

(2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Mailadresse des Finanzverantwortlichen,
- b) Bezeichnung und Zusammensetzung der Antragsteller,
- c) Projektbeschreibung,
- d) detaillierte Gliederung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben,
- e) Höhe des beantragten Zuschusses und dessen Verwendung.

(3) Über einen Antrag beschließt die StudierendenExekutive bzw. das StudierendenParlament.

a) Anträge bis zu einer Höhe von 5.000 € können direkt durch die StudierendenExekutive genehmigt werden, sofern die Höhe der Antragssumme durch den Haushaltsplan abgedeckt werden kann und dieser dazu keiner Änderung bedarf. Unmittelbar nach Genehmigung muss die StudierendenExekutive mindestens die Mitglieder des StudierendenParlaments darüber informieren.

b) Anträge über einer Höhe von 5.000 € müssen durch das StudierendenParlament genehmigt werden, unberührt davon, ob diese durch den Haushaltsplan abgedeckt sind.

c) Werden Finanzanträge im laufenden Haushaltsjahr genehmigt, die eine Änderung des Haushaltsplans notwendig machen, greift § 7 (10) dieser Ordnung.

§ 10 – Ausgabevorschriften

- (1) Ausgaben werden nur aufgrund einer Rechnung oder aufgrund sonstiger schriftlicher, zahlungsbegründender Unterlagen getätigt.
- (2) Auslagen können nur gegen Abgabe der Originalbelege an die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive auf ein anzugebendes Konto überwiesen werden. In begründeten Einzelfällen wird Geld bar ausgegeben.
- (3) Baraus- und -einzahlungen sind durch rechtsgültige Quittungen zu dokumentieren.

§ 11 – Jahresabschluss

- (1) Die Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive legt dem StudierendenParlament in Zusammenarbeit mit der Beauftragten für den Haushalt nach Ablauf des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 15. Mai, einen Jahresabschluss vor.
- (2) Dieser enthält, neben einer Aufstellung über das Barvermögen der Studierendenschaft, eine Aufstellung über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, die einen Soll-Ist-Vergleich mit dem Haushaltsplan ermöglichen. Im Übrigen gelten die Regelungen der LHO.
- (3) Der Jahresabschluss wird nach der Verabschiedung im StudierendenParlament veröffentlicht. Dabei sind alle Persönlichkeitsrechte zu berücksichtigen.
- (4) Mit der Verabschiedung des Jahresabschlusses schlägt das StudierendenParlament die Entlastung der Vorsitzenden der StudierendenExekutive, der Ressortleiterin Finanzen der StudierendenExekutive, sowie der Beauftragten für den Haushalt vor.
- (5) Die Entlastung erteilt das Präsidium der Universität gemäß § 65 Abs. 3 Satz 3 LHG.

§ 12 – Rechnungsprüfung gemäß LHG § 65 b (3)

- (1) Auf Empfehlung der StudierendenExekutive wählt das StudierendenParlament einen Rechnungsprüfer aus, der die Befähigung zu dieser Aufgabe nach LGH § 65 b erfüllt und delegiert die Beauftragung dieser Person an die Vorsitzende der StudierendenExekutive.
- (2) Nach LHG § 65 b kann diese Aufgabe auch durch die Universität übernommen werden, vorausgesetzt ihres Einverständnisses.

§ 13 – Rücklagen

- (1) Die Rücklagen der Studierendenschaft werden getrennt nach "Rücklagen der FachbereichSvertretungen" und "Zentrale Rücklagen" betrachtet.
- (2) Die zentralen Rücklagen der Studierendenschaft dürfen das Vierfache ihres jährlichen Budgets nicht übersteigen. Bei Überschreitung der zentralen Rücklagen müssen die Beiträge der Studierenden entsprechend gesenkt werden.

(3) Eine FachbereichSvertretung darf das Zehnfache ihres jährlichen Budgets als Rücklage besitzen. Darüber hinaus fließt das Geld zurück in den Haushalt der Studierendenschaft.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 20.12.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2018) außer Kraft.

Ulm, 13.12.2018

Daniel Uhrmann
Vorsitzende und Finanzerin